

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2780/2021**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 26.03.2021

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	12.04.2021	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Haushalt 2021; Ausführung des Haushalts
 Grundsatzregelungen über die Verfahrensweise zur Stundung von Steuern für
 Gewerbetreibende vor dem Hintergrund der Corona-Krise – Verlängerung der
 Maßnahmen aus dem Beschluss STV/2645/2021
 - Antrag des Magistrats vom 26.03.2021**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt folgende Vorgehensweise des Magistrats:

1. Zur Unterstützung der Liquiditätssituation von Gewerbetreibenden stundet die Stadt Gießen Forderungen aus der Gewerbesteuer sowie der Vergnügungssteuer mit einer Fälligkeit bis zum 30.06.2021 auf Antrag bis zum 30.09.2021, wenn schlüssig und nachprüfbar dargelegt ist, dass der Gewerbebetrieb unmittelbar und nicht unerheblich durch das Coronavirus betroffen ist.
2. Stundungszinsen und Ratenzahlungen werden für diesen Zeitraum nicht erhoben. Sicherheitsleistungen müssen in der Regel nicht erbracht werden. In begründeten Einzelfällen können über den 30.09.2021 hinaus angemessene Ratenzahlungsvereinbarungen, mit einer Laufzeit bis längstens zum 31.12.2021, abgeschlossen werden.
3. Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen werden in dem o. g. Zeitraum für die o. g. Abgabearten nicht durchgeführt.

4. Die Ziffern 1 - 3 sollen sinngemäß auch für andere Abgaben angewendet werden, wenn diese durch einen Gewerbetreibenden an die Stadt Gießen geleistet werden müssen.“

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Begründungen der Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2020 (Drucksache STV/2164/2020) sowie vom 06.01.2021 (Drucksache STV/2645/2021) verwiesen.

Mit Verfügung vom 18.03.2021 (Aktenzeichen IV A 3 - S 0336/20/10001:037) hat das Bundesministerium der Finanzen eine Verlängerung der seinerzeitigen Maßnahmen erlassen. Für die städtischen Steuern für Gewerbetreibende soll sinngemäß verfahren werden und damit die Vorgehensweise des vergangenen Jahres fortgesetzt werden.

Zum Redaktionsschluss der Vorlage lagen noch keine Anträge auf Stundungen für Fälligkeitstermine nach dem 30.03.2021 vor. Wegen der anhaltenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist allerdings für den Zeitraum ab dem 01.04.2021 mit weiteren Stundungsanträgen von betroffenen Gewerbetreibenden zu rechnen.

Um den potenziellen Antragstellern Planungssicherheit zu verschaffen, wird der Magistrat - wie bereits zu Beginn des Jahres 2021 praktiziert - die o. g. Regelungen bereits für die Stundungsgewährungen ab April 2021 anwenden, weil bei Abfassung dieser Vorlage noch nicht endgültig geklärt werden konnte, wann eine Befassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen wird. In der Zwischenzeit wurden die Stundungsbescheide unter Widerrufsvorbehalt erlassen. Die Maßnahme des Magistrats wird durch diesen Stadtverordnetenbeschluss genehmigt.

Bei der Antragsprüfung der Stundungen werden vor dem Hintergrund der Corona-Beschränkungen keine strengen Anforderungen gestellt. Insgesamt könnte sich für die Stadt Gießen aus einer dauerhaften Weiterführung der Stundungen ein höheres Rückzahlungsrisiko ergeben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gewerbetreibenden auch noch Zahlungsaufschübe bei anderen Gläubigern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation in Anspruch nehmen müssen. Der Status der Stundungen des Jahres 2020 (bis 31.12.2020), die sich auf Corona-Beschränkungen beziehen, wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Anzahl	Wert
Stundungen insgesamt	185	2.877.615,00 €
davon bis 31.12.2020	15	532.045,00 €
Zahlungserinnerungen	35	323.879,00 €
Mahnungen	8	128.068,00 €

offen per 15.03.2021	8	128.068,00 €
----------------------	---	--------------

Die Darstellung zeigt, dass von den ursprünglichen Stundungen von rd. 2,88 Mio. € ein Großteil zurückgeführt werden konnte. Die noch offenen Positionen von rd. 0,13 Mio. € entsprechen rd. 4,5 % des Gesamtstundungsbetrags. Der Großteil der Stundungen wurde daher zurückgeführt. Sowohl der Anteil der offenen Posten, als auch die Gesamtsumme lassen nicht darauf schließen, dass durch die Stundungsgewährungen eine wesentliche Risikoübertragung von Forderungen auf die Zukunft erfolgt. Rückzahlungsrisiken bestehen demnach zwar. Diese sind aber hinsichtlich der Fallzahlen sowie der Höhe der Forderungen begrenzt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

BMF-Verfügung vom 18.03.2021

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift